

**Satzung  
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr Bassum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden  
Pflichtaufgaben**

---

**In der Fassung vom 03.05.2017  
Letzte Änderung bekannt gemacht am 02.05.2017**

**§ 1  
Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren aufgrund § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Bassum wird durch die Feuerwehrsatzung festgelegt.

**§ 2  
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
  2. Andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder Hilfeleistung dienen
  3. Freiwillige Aufgaben
  4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
  5. Nachbarschaftshilfe gem. §2 Abs. 2 NBrandschG,
  6. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm), sowie technischer Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen,
  7. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände),

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräte,
- d.) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,

- e.) Auspumpen von Kellern,
- f.) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g.) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h.) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

(1) Die Gebührensschuldnerin bzw. der Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührensschuldnerin bzw. der Gebührensschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz / dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- oder Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Feuerwehrfahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.

(3) Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an voll berechnet. Jede weitere angefangene Einsatzstunde wird auf jeweils volle 30 Minuten aufgerundet.

(4) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeug und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung tatsächlich erforderlichen Einsatzmittel ermittelt.

### **§ 5 Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenberechnung**

(1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte, Verbrauchsmaterialien, verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände

die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Kostenerstattungs- Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

(3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d. h. 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

## **§ 6**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Stadt Bassum einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zunehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 7**

### **Haftung**

Die Stadt Bassum haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 8**

### **Billigkeitsentscheidungen, Kosten- und Gebührenbefreiung**

(1) Die Kosten oder Gebühren nach dieser Satzung können zur Vermeidung von Härten, insbesondere bei einer wirtschaftlichen Notlage des Zahlungspflichtigen ermäßigt, gestundet oder niedergeschlagen werden. Die Regelungen des § 32 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHKVO) gelten entsprechend.

(2) Von der Erhebung des Kostenersatzanspruchs bzw. der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles für den Kosten- bzw. Gebührenschildner eine unbillige Härte bedeuten würde.

(3) Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet, wenn die Freiwillige Feuerwehr Bassum als Bestandteil der örtlichen Gemeinschaft anderen Vereinen oder Institutionen auf örtlicher Ebene „nachbarschaftliche“ Hilfe leistet (z.B. Absichern von Umzügen, Brandwache bei Osterfeuern o.ä.), sowie bei Veranstaltungen bei denen die Feuerwehr Mitveranstalter ist. Bei

der Unterstützung sozialer Einrichtungen (z. B. DRK o.ä.) bei Altkleidersammlungen, Papiersammlungen o.ä. wird ebenfalls auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

## **§ 9**

### **Verwendung von Personalkosten**

Sofern die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bassum auf den Ersatz von Lohnkostenausfall verzichten, werden die im Rahmen dieser Satzung eingenommenen Personalkosten sowie die Kosten für die technische Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen zur Hälfte an die Kameradschaftskasse der jeweiligen Ortsfeuerwehr, die der/die Feuerwehrmann/frau angehört, erstattet. Die andere Hälfte wird im Haushalt der Stadt Bassum vereinnahmt.

**Die Anlage des § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

<b>Kosten / Gebühren ziffer</b>	<b>Kosten- und Gebührentatbestand</b>	<b>Bemessungsgrundla ge</b>	<b>EURO</b>
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz Freiwillige Feuerwehr Bassum</b>		
1.1.	je Angehörigen	pro Stunde	50,00
1.1.1	Falls für einzelne Einsatzkräfte Arbeits- und Ausfalleleistungen an Arbeitgeber nach § 12 NbrandSchG zu leisten ist, sind die für die Person tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen, sofern dadurch der Stundensatz nach 1.1. überschritten wird.		
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b>		
2.1.	Löschgruppenfahrzeuge		
2.1.1.	LF 8	pro Stunde	60,00
2.1.2.	LF 16	pro Stunde	80,00
2.1.3.	MLF	pro Stunde	150,00
2.1.4.	LF 10	pro Stunde	150,00
2.1.5.	HLF 20	pro Stunde	200,00
2.2.	Tanklöschfahrzeuge		
2.2.1.	TLF 8	pro Stunde	80,00
2.2.2.	TLF 16	pro Stunde	100,00
2.2.3.	TLF 3000	pro Stunde	150,00
2.3.	Schlauchwagen		
2.3.1.	bis SW 2000	pro Stunde	100,00
2.4.	Geräte- und Rüstwagen		
2.4.1.	RW	pro Stunde	150,00
2.5.	Einsatzleitwagen		
2.5.1.	ELW 1	pro Stunde	100,00
2.6.	Sonstige Fahrzeuge		
2.6.1.	Hubarbeitsbühne	pro Stunde	250,00
2.6.2.	Tragkraftspritzenfahrzeug	pro Stunde	70,00
2.6.3.	TSF-W	pro Stunde	100,00
2.6.4.	Mannschaftstransportfahrzeug	pro Stunde	50,00
2.6.5.	Ölschadenanhänger	pro Stunde	30,00
2.6.6.	sonstige Anhänger	pro Stunde	20,00
<b>3.</b>	<b>Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen (ohne Personal)</b>		
3.1.	Wasserfördernde Armaturen		
3.1.1.	Tragkraftspritze	pro Betriebsstunde	40,00
3.1.2.	Frontpumpe	pro Betriebsstunde	40,00
3.1.3.	Lenzpumpe	pro Betriebsstunde	40,00
3.1.4.	Wasserwerfer	pro Betriebsstunde	40,00
3.2.	Notstromaggregat bis 5 kVA	pro Betriebsstunde einschl. Zubehör u. Betriebskosten	40,00
3.2.2.	Notstromaggregat bis 20 kVA	pro Betriebsstunde einschl. Zubehör u.	50,00

		Betriebskosten	
3.3.	Motorgeräte		
3.3.1.	Ketten- oder Motorsäge	pro Einsatzstunde und Betriebskosten	25,00
3.3.2.	selbstfahrende Straßenkehrmaschine	pro Einsatzstunde und Betriebskosten	50,00
3.3.3	Straßenhandkehrmaschine	pro Einsatzstunde und Betriebskosten	20,00
3.3.4.	Rettungsschere oder Spreizer	pro Einsatzstunde und Betriebskosten	40,00
3.4.	Löschgeräte		
3.4.1.	Handfeuerlöscher (ohne Füllung)	pauschal	10,00
3.4.2.	Kübelspritze	pauschal	10,00
3.4.3.	Schlauchhaspel	pauschal	15,00
3.4.4.	Stahlrohr	pauschal	10,00
3.5.	Hilfsgeräte		
3.5.1.	Winden und Kettenzüge	pauschal	10,00
3.5.2.	Schneid- und Trenngeräte	pauschal	15,00
3.6.	Atemschutzgeräte		
3.6.1.	Preßluftatmer ohne Füllung	pauschal	20,00
3.6.2.	Sonstiges Schutzgerät	pauschal	10,00
3.7.	Missbräuchliche Alarmierung (zzgl. Gebühren lt. Tarif). An Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) doppelte Gebühren	pauschal	500,00
3.7.1.	Technische Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	pauschal	600,00
<b>4.</b>	<b>Verbrauchsmaterial</b>		
	Verbrauchsmaterial wie Kleinteile (Schrauben, Scheiben), Kohlensäure, Azetylen, Sauerstoff, Betriebsstoff, Öle, Filter, Säcke, Verbandsmaterial, Schaumlöschmittel, Trockenlöschmittel, Ölbindemittel und ähnliches wird nach Verbrauch zu den jeweiligen Tagespreisen (Selbstkosten) plus 15 v.H. berechnet. Nicht für Fahrzeuge, nur für Zubehör.		